

Beglaubigte Abschrift

5 T 114/24
11 XIV (B) 418/23
Amtsgericht Paderborn



Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend das Abschiebungshaftverfahren des [REDACTED]
[REDACTED] zuletzt: Stöckerbusch 1, 33142 Büren

Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1) d. o. g. Betroffene,

Betroffener,

2) Herr Frank Gockel, [REDACTED] Detmold,
Person des Vertrauens und Beschwerdeführer,

3) Kreis Borken, 34 - Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung, Buroler Straße 93,
46325 Borken,
antragstellende Behörde,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 17.12.2024

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED], die Richterin am Landgericht
[REDACTED] und den Richter [REDACTED]

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 2) werden der antragstellenden
Behörde die Auslagen des Beteiligten zu 2) betreffend das von ihm
eingeleitete Haftaufhebungsverfahren für alle Instanzen auferlegt.

Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Auf entsprechenden Antrag der beteiligten Behörde hat das Amtsgericht Borken (Az. 29 XIV(B) 57/23) am 28.09.2023 gegen den Betroffenen Abschiebungshaft bis zum 03.11.2023 unter sofortiger Wirksamkeit angeordnet.

Das Amtsgericht Borken hat das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn abgegeben, welches das Verfahren unter dem Aktenzeichen 11 XIV(B) 404/23 übernommen hat.

Mit Schreiben vom 11.10.2023 (Bl. 26 f. d. amtsgerichtlichen Akte) hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz Beschwerde gegen den Beschluss vom 29.09.2023 eingelegt und beantragt festzustellen, dass die Haft ihn in seinem Freiheitsgrundrecht verletzt hat. Zudem wurde beantragt, die Haft unverzüglich aufzuheben.

Unter dem 15.10.2023 (Bl. 32 d. amtsgerichtlichen Akte) hat sich der Beteiligte zu 2) zur Akte gemeldet und ebenfalls beantragt, die Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG aufzuheben und festzustellen, dass sie ab Eingang des Schreibens rechtswidrig gewesen sei. Es wurde für den Fall der Erledigung ein Antrag nach § 62 FamFG gestellt.

Das Amtsgericht Paderborn hat dem Beteiligten zu 2) am 16.10.2023 mitgeteilt, dass bereits ein Haftaufhebungsantrag durch den Rechtsanwalt anhängig sei. Es wurde angefragt, ob das Verfahren fortgeführt werden solle.

Am 16.10.2023 (Bl. 34 d. amtsgerichtlichen Akte) hat der Beteiligte zu 2) beantragt, das Verfahren fortzuführen. Das Verfahren sei getrennt von der Beschwerde des Betroffenen durchzuführen.

Ebenfalls am 16.10.2023 hat das Amtsgericht den Rechtsanwalt aufgefordert, klarzustellen, wer den Betroffenen bezüglich der Haftaufhebung vertrete. Für zwei parallele Haftaufhebungsanträge fehle das Rechtsschutzbedürfnis.

Am 17.10.2023 hat der Rechtsanwalt des Betroffenen mitgeteilt, dass der Beteiligte zu 2) kein Rechtsanwalt sei. Es sei nur ein Verfahren durchzuführen.

Das Amtsgericht Paderborn hat den Betroffenen am 24.10.2023 im Beisein seines Rechtsanwalts angehört. Im Rahmen der Anhörung erging ein Beschluss dahingehend, dass der Beschluss des Amtsgerichts Borken vom 28.09.2023 unter näher beschriebenen Auflagen außer Vollzug gesetzt wird. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf das Protokoll (Bl. 56 f. d. amtsgerichtlichen Akte) verwiesen.

Mit Beschluss vom 24.10.2023 (Bl. 51 d. amtsgerichtlichen Akte) hat das Amtsgericht dem Betroffenen für den Haftaufhebungsantrag vom 11.10.2023 Verfahrenskostenhilfe unter der Beiordnung seines Rechtsanwalts bewilligt. Weiter hat es beschlossen, dass das Gericht das Verfahren als erledigt betrachtet.

Mit weiterem Beschluss vom 24.10.2023 (Bl. 53 d. amtsgerichtlichen Akte) hat das Amtsgericht Paderborn den Haftaufhebungsantrag vom 15.10.2023 – also den des Beteiligten zu 2) – und den Feststellungsantrag gleichen Datums zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der zweite Haftaufhebungsantrag bei Gericht zu einem Zeitpunkt eingegangen sei, zu dem bereits ein gleichgelagerter Haftaufhebungsantrag des Rechtsanwalts vorgelegen habe. Der Beteiligte zu 2) sei auf das damit fehlende Rechtsschutzbedürfnis hingewiesen worden und habe dessen ungeachtet die Fortsetzung des Verfahrens erklärt. Ein wie auch immer geartetes Rechtsschutzinteresse des Betroffenen, einen zweiten, völlig inhaltsgleichen Haftaufhebungsantrag zu stellen, bestehe nicht. Über den ersten Haftaufhebungsantrag, der nach Mitteilung des Rechtsanwaltes priorisiert werden solle, habe das Gericht bereits entschieden.

Mit weiterem Beschluss vom 24.10.2023 (Bl. 105 ff. d. eAkte; vgl. zum Datum Bl. 117 d. eAkte) hat das Amtsgericht Paderborn auf die Beschwerde vom 11.10.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Borken festgestellt, dass der angefochtene Haftbeschluss vom Zeitpunkt seines Erlasses an bis zum Anhörungstermin um 11 Uhr rechtswidrig gewesen ist. Der weitergehenden Beschwerde wurde mit der Maßgabe abgeholfen, dass der angefochtene Beschluss zunächst außer Vollzug gesetzt wird.

Dagegen hat die beteiligte Behörde Beschwerde eingelegt (Bl. 114 ff. d. eAkte).

Mit Schreiben vom 28.10.2023 (Bl. 69 d. amtsgerichtlichen Akte) hat der Beteiligte zu 2) gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 24.10.2024 Beschwerde eingelegt und klargestellt, dass sich die Beschwerde allein auf das Verfahren beziehe, welches die Nichtzulassung seines Haftaufhebungsantrages betreffe. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Anzahl der Haftaufhebungsanträge nicht begrenzt sei. Vielmehr stelle der Haftaufhebungsantrag ein Mittel dar, dem Gericht mitzuteilen, dass der Grund der Freiheitsentziehung weggefallen sei. Da sich aber im Laufe der Haft verschiedene Gründe zum Wegfall der Freiheitsentziehung ergeben könnten, könne das Gericht die Haftaufhebungsanträge nicht begrenzen.

Das Amtsgericht Paderborn hat an das Haftaufhebungsverfahren des Beteiligten zu 2) sodann das hier maßgebliche Aktenzeichen 11 XIV(B) 418/23 vergeben.

Ausweislich eines Vermerks vom 04.06.2024 (Bl. 71 d. amtsgerichtlichen Akte) wurde die Akte zufällig im Büro des seit Ende April 2024 erkrankten zuständigen Richters aufgefunden.

Mit Beschluss vom 04.06.2024 (Bl. 72 d. amtsgerichtlichen Akte) hat das Amtsgericht Paderborn der Beschwerde vom 28.10.2023 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat dem Beteiligten zu 2) am 07.06.2024 (Bl. 83 d. eAkte) einen Hinweis erteilt. Auf die Frage des Beteiligten zu 2) (Bl. 95.C d. eAkte), für welchen Zeitraum die Rechtswidrigkeit der Haft festgestellt worden sei, hat die Kammer unter dem 18.06.2024 (Bl. 103 d. eAkte) die entsprechende Information erteilt. Der Beteiligte zu 2) hat unter dem 02.07.2024 (Bl. 127 d. eAkte) Stellung genommen und die Beschwerde dahingehend abgeändert, als dass nur noch über seine Auslagen zu entscheiden ist. Die Auslagen des Verfahrens seien der Staatskasse, hilfsweise der haftbeantragenden Behörde aufzuerlegen. Ein weiterer Hinweis der Kammer datiert vom 05.07.2024 (Bl. 128 d. eAkte). Der Beteiligte zu 2) hat darauf am 07.07.2024 (Bl. 134 f. d. eAkte) Stellung genommen. Auf die vorgenannten Schreiben und Hinweise wird verwiesen.

Der Kammer hat die Ausländerakte in Papierform vorgelegen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Beteiligten zu 2) hat nach Umstellung auf den Kostenpunkt auch in der Sache Erfolg.

Es hätte hier ein einheitliches Haftaufhebungsverfahren geführt werden müssen oder aber dem Beteiligten zu 2), nachdem die Haft außer Vollzug gesetzt wurde, mitgeteilt werden müssen, dass hier bereits eine Außervollzugsetzung des Beschlusses erfolgt war. Dann hätte der Beteiligte zu 2) entscheiden können, ob er seinen Haftaufhebungsantrag weiterverfolgen will. Hier hat das Amtsgericht aber direkt im Anschluss an die Anhörung und die Außervollzugsetzung den Haftaufhebungsantrag des Beteiligten zu 2) zurückgewiesen, ohne ihn zuvor zu informieren und dazu anzuhören. Die vom Amtsgericht Paderborn angenommene Begründung für den Zurückweisungsbeschluss trägt insoweit nicht. Für einen weiteren Haftaufhebungsantrag fehlte das Rechtsschutzinteresse nicht. Es war dem Beteiligten zu 2) trotz des bereits vom anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten gestellten Haftaufhebungsantrages unbenommen, einen weiteren Haftaufhebungsantrag zu stellen, der sodann zusammen mit dem weiteren gestellten Haftaufhebungsantrag einheitlich hätte durchgeführt werden müssen.

Angesichts der Tatsache, dass die Ereignisse aufgrund der bereits erfolgten Erledigung sowie der Rechtswidrigkeitsfeststellung erledigt bzw. überholt sind, konnte der Beteiligte zu 2) seine Beschwerde hier auf die Kosten beschränken.

Vor dem Hintergrund der hier nicht tragenden Begründung des Amtsgerichts zum Haftaufhebungsantrag entspricht es billigem Ermessen nach § 81 FamFG, der beteiligten Behörde die Auslagen des Beteiligten zu 2) aufzuerlegen.

Die Kammer hat hierbei die Rechtsgedanken des Art. 5 EMRK berücksichtigt. Gelangt das Rechtsmittelgericht zu der Feststellung (§ 62 Abs. 1 FamFG), dass eine Haftmaßnahme zu Unrecht angeordnet oder aufrechterhalten worden ist, entspricht nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten des Betroffenen der Billigkeit. Dieses Ergebnis wird maßgebend auf den Gedanken der Verwirklichung eines materiell-rechtlichen Entschädigungsanspruchs des Betroffenen aus Art. 5 Abs. 5 EMRK gestützt. Dies gilt, wenn die Feststellung der Rechtswidrigkeit darauf beruht, dass die Haft von Anfang an nicht hätte angeordnet werden dürfen, etwa wegen Mängeln der Begründung des Antrags der Behörde oder Fehlens der sachlichen Haftvoraussetzungen. Diese Rechtsprechung erstreckt der BGH darüber hinausgehend auch auf Fälle, in denen Verfahrensfehler des Gerichts (bspw. unzureichende Anhörung oder Belehrung des Betroffenen, Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör) zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen (BGH, Beschluss vom 06.05.2010 – V ZB 223/09 –, Rn. 19, juris; zum Ganzen: Sternal/Göbel, 21. Aufl. 2023, FamFG § 430 Rn. 14). Dies gilt nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für die Vertrauensperson (vg.: BGH, Beschluss vom 10.10.2013 – V ZB 67/13 –, Rn. 13, juris). Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Denn hier hat das Amtsgericht den Haftaufhebungsantrag aufgrund einer nicht tragbaren Begründung zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn



Erlassen am 19.12.2024
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

■■■■■, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle